

IHR TREUHANDPARTNER



Rosenstrasse 29
3800 Interlaken

tel +41 33 8 270 270
fax +41 33 8 270 271

mail triva@triva.ch
web www.triva.ch

FOKUS

» Mehrwertsteuerrevision: Chancen nutzen

PRAXIS

» Aufbewahrungspflicht von Dokumenten

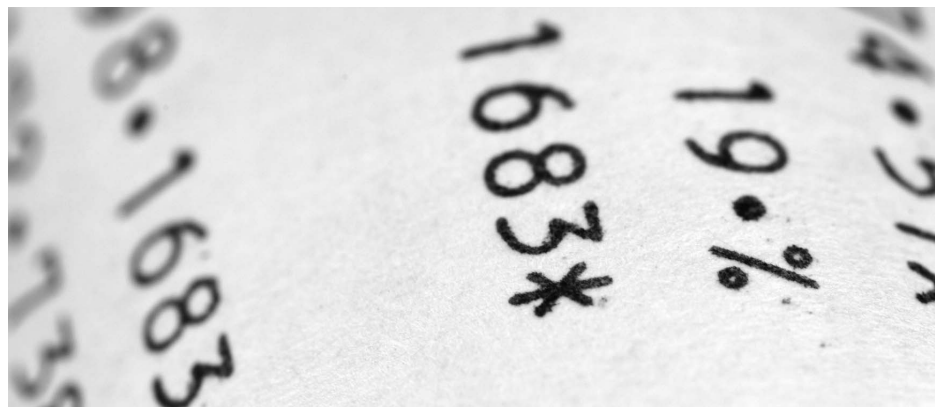
ABGABEN UND GEBÜHREN

» Radio- und TV-Empfang: Sind Unternehmen gebührenpflichtig?

FOKUS

HANDLUNGSBEDARF BEI DER MEHRWERTSTEUER

Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes eröffnet Unternehmen einige Wahlmöglichkeiten und vereinfacht die Abrechnung. Betriebe, die ihre Buchhaltung rechtzeitig anpassen, profitieren von den Neuerungen.



Die MWST-Revision hat gleich mehrere Anpassungen mit sich gebracht. Die Anzahl Saldosteuersätze wurde von sieben auf zehn erweitert und neu können Unternehmen innert kürzerer Abstände zwischen den verschiedenen Steuermethoden wechseln. Von welchen Wahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll und wann der richtige Zeitpunkt dafür ist, hängt von der individuellen Situation des Unternehmens oder des Selbständigerwerbenden ab.

Erweiterung der Saldosteuersätze

Die Saldosteuersatzmethode ist ausgedehnt worden. Sie ist ab 2010 für alle Unternehmen anwendbar, die einen Umsatz von 5 Mio. Franken (bisher: CHF 3 Mio.) erzielen und deren Steuerschuld 100 000 Franken (bisher: CHF 60 000) nicht übersteigt. Durch die Ausweitung der Möglichkeit, mit Saldosteuersätzen abrechnen zu können, sollten die Unternehmen ihre bisherige Abrechnungsmethode überprüfen. Saldosteuersätze vereinfachen die Abrechnung, weil die Vorsteuern nicht zu ermitteln sind. Aufgrund der vereinfachten Abrechnungsweise kann jedoch die geschuldete Steuer höher oder niedriger ausfallen als bei der Abrechnung mittels effektiver Methode. Neu kann der Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsweise jeweils nach einem Jahr erfolgen, umgekehrt

jedoch erst nach drei Jahren. Unternehmen, die jetzt von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsweise gewechselt haben, müssen beachten, dass bei einem solchen Wechsel per 31. Dezember 2009 eine nachträgliche Berichtigung anfallen kann. Da unter dem alten Mehrwertsteuerrecht die Saldosteuersatzmethode während fünf Jahren beibehalten werden musste, kann ein vorzeitiger Wechsel zur effektiven Methode eine Nachbesteuerung auslösen.

Anstelle von sieben gibt es neu die folgenden zehn Saldosteuersätze: 0,1%; 0,6%; 1,2%; 2,0%; 2,8%; 3,5%; 4,2%; 5,0%; 5,8% und 6,4 %. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die Saldosteuersätze in einer Verordnung nach Höhe, Branchen und Tätigkeiten festgelegt. Diese Verordnung mit der detaillierten Auflistung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.estv.admin.ch, Rubrik: Mehrwertsteuer > Publikationen zum Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) > Neues MWSTG ab 2010 > 641.202.62.

Grundsätzlich benötigt ein Unternehmen zur Versteuerung der Umsätze nur einen Saldosteuersatz. Steuerpflichtige Personen, die zwei und mehr Tätigkeiten ausüben, können einen zweiten, tieferen Saldosteuersatz beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Anteil der zusätzlichen Tätigkeit am Gesamtumsatz mehr als zehn Prozent beträgt.

Neue Abrechnungsformulare

Ab 2010 werden neue Abrechnungsformulare eingeführt. Die ESTV verlangt die Einreichung der Originalformulare, da diese mit einem Strichcode versehen sind. Belege sind jedoch nur dann einzureichen, wenn dies auf dem Abrechnungsformular vermerkt ist oder von der ESTV verlangt wird. Die neue Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

1. Umsatz (Ziffern 200 bis 299): Deklarieren des vereinbarten oder des vereinnahmten Entgelts und der Abzüge.
2. Steuerberechnung (Ziffern 300 bis 510): Aufteilung der geschuldeten Umsatzsteuer auf die gesetzlichen Steuersätze und Aufschlüsselung der Vorsteuern. Daraus ergibt sich die Steuerforderung, die entweder eine Steuerschuld oder ein Steuerguthaben darstellt.
3. Andere Mittelflüsse (Ziffer 900 und 910): Eintragen der Nichtentgelte, da diese teilweise eine Kürzung des Vorsteuerabzugs zur Folge haben können.

Neu sind beispielsweise die optierten Leistungen unter Ziffer 205 zu deklarieren. Der Eigenverbrauch muss ab sofort als Vorsteuerkorrektur verbucht werden. Die Margenbesteuerung wird durch einen fiktiven Vorsteuerabzug abgelöst. Nichtentgelte wie Subventionen, Spenden, Dividenden usw. werden unterschiedlich behandelt. In all diesen Fällen muss geprüft werden, ob in der Buchhaltung neue MWST-Codes einzurichten sind.

Möchte ein steuerpflichtiges Unternehmen nach vereinnahmten Entgelten abrechnen, muss dies bei der ESTV beantragt werden. Die gewählte Abrechnungsart ist sodann mindestens während einer Steuerperiode beizubehalten.

Umsatzabstimmung

Das steuerpflichtige Unternehmen hat am Ende des Kalenderjahrs eine Umsatzabstimmung vorzunehmen. Die Steuerbehörde ver-

langt, dass die Steuerabrechnung des betroffenen Kalenderjahrs mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird. Allfällige Fehler müssen nach Ablauf von 180 Tagen ab Ende Geschäftsjahr korrigiert werden. Eine fehlende Umsatzabstimmung oder die Nichtvornahme einer Korrektur aufgrund einer Umsatzabstimmung kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.

Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2011

Mit dem Volksentscheid für die IV-Zusatzfinanzierung wird die Mehrwertsteuer von 2011 bis und mit 2017 proportional angehoben. Der Normalsatz steigt demnach von 7,6% auf 8%, der reduzierte Satz von 2,4% auf 2,5% und der Beherbergungs-Sondersatz von 3,6% auf 3,8%. Allerdings wird der Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen anders geregelt als bei den früheren Steuersatzerhöhungen in den Jahren 1999 und 2001. Ab dem 1. Juli 2010 kommen nochmals neue Abrechnungsformulare zur Anwendung, auf welchen im zweiten Abschnitt, Steuerberechnung, zusätzliche Felder vorhanden sein werden. Gleichzeitig wird die Erhöhung der Steuersätze auch zu einer erneuten Anpassung der Saldosteuersätze führen, und zwar wie folgt:

1.1.–31.12.2010	ab 1.1.2011
6,4%	6,7%
5,8%	6,1%
5,0%	5,2%
4,2%	4,4%
3,5%	3,7%
2,8%	2,9%
2,0%	2,1%
1,2%	1,3%
0,6%	0,6%
0,1%	0,1%

Dies hat zur Folge, dass per 1. Januar 2011 erneut von denselben Wahlmöglichkeiten wie zu Beginn des Kalenderjahrs 2010 Gebrauch gemacht werden kann, auch wenn die entsprechende Wartefrist noch nicht abgelaufen ist. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Wechsel der Abrechnungsart auf vereinnahmte oder vereinbarte Entgelte
- Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode
- Wechsel zur Saldosteuersatzmethode
- Wechsel zur Pauschalsteuersatzmethode
- Wechsel zur Gruppenbesteuerung oder Beendigung

Unternehmen, die sich mit den neuen Vorgaben der ESTV befassen, sollten folgende Fragen klären:

- Von welchen Wahlmöglichkeiten soll Gebrauch gemacht werden?
- Ist ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode angezeigt und wann?
- Soll zur Saldosteuersatzmethode gewechselt werden und wann?
- Wie gross ist der finanzielle Vorteil eines zweiten Saldosteuersatzes?
- Welche Anpassungen müssen in der Buchhaltung vorgenommen werden?
- Wie sieht eine korrekte Umsatzabstimmung aus?
- Wie ist der Übergang im Jahr 2011 von den alten zu den neuen Steuersätzen geregelt?
- Wie sind die Leistungen mit alten und neuen Steuersätzen zu deklarieren?

Über einen allfälligen Wechsel, verbunden mit den entsprechenden Vorteilen, gilt es jetzt nachzudenken, um rechtzeitig umzustellen. Bei der Wahl der opportunen Abrechnungsart und -methode steht Ihnen der Treuhänder mit Fachwissen und Erfahrung zur Seite. ☐

PRAXIS

WELCHE DOKUMENTE WIE LANGE AUFBEWAHREN?

Wichtige Dokumente wie Jahresabschlüsse oder Steuererklärungen stapeln sich in Bundesordnern und füllen meterweise Hängeregister. Und es werden jährlich mehr. Wohin damit? Welche Dokumente wie lange archiviert werden müssen und was man dabei beachten muss.



Im Handelsregister angemeldete Firmen sind nach Artikel 957 OR verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäss aufzubewahren. Geschäftsbücher, Buchungsbelege, Quittungen und Geschäftskorrespondenz müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden (Artikel 962 OR). Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Unterlagen entstanden sind.

Die richtige Aufbewahrungsform

Nur die Betriebsrechnung und die Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet im Ori-

ginal aufzubewahren. Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können auch in elektronischer Form oder auf vergleichbare Weise aufbewahrt werden. Ein Gericht oder eine Behörde kann die Herausgabe (Edition) der Geschäftsunterlagen in jeder Form verlangen, das heisst in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern samt dem Hilfsmittel, mit dem sie lesbar gemacht werden. Jeder Buchführungspflichtige muss also prüfen, welche Informationen zu archivieren sind.

Anforderungen bei elektronischer Datensicherung

Bei der elektronischen Archivierung müssen die langfristige Sicherung und die Datenintegrität während der gesetzlichen Fristen gewährleistet werden. Dies gilt nicht nur für die Daten selbst, sondern auch für die vorhandenen Speichermedien, die verwendeten Applikationen, die erforderliche Infrastruktur, die vollständige Datenmigration sowie das notwendige Wissen zur Bedienung. Die technologische Entwicklung schreitet rasant voran, deshalb sollten KMU vor dem Entscheid für eine elektronische Archivierung Kosten und Nutzen abwägen und die Lebensdauer sowie die Reproduzierbarkeit wie auch die Übertragbarkeit der Daten evaluieren.

Mehrwertsteuer

Die Aufbewahrungsfrist von Mehrwertsteuerbelegen richtet sich nach der Verjährungsfrist der betreffenden Steuerforderung. MWST-Forderungen verjähren nach fünf Jahren, bei einem Stillstand oder einer Unterbrechung spätestens nach zehn Jahren. Die mit Immobilien zusammenhängenden Geschäftsunterlagen sind indessen während 20 Jahren aufzubewahren, in Spezialfällen sogar bis zu 25 Jahren. Ferner müssen für die Geltendmachung der Einfuhrsteuern beziehungsweise für die Befreiung von der Ausfuhrsteuer die betreffenden Zolldokumente im Original vorhanden sein. Die elektronische Archivierung ist in diesem Fall nicht zulässig. Es empfiehlt sich, die Belege im Zusammenhang mit Immobilien aufgrund der längeren Aufbewahrungsfristen im Vorhinein separat zu archivieren.

Grundstückgewinnsteuer

Unterliegt der Verkauf einer Liegenschaft der Grundstückgewinnsteuer – das ist bei Liegenschaften im Privatvermögen oder in Kan-

tonen mit monistischem System bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen der Fall –, so sind die Anlagekosten (Kauf, Bau oder wertvermehrende Investitionen) zum Zeitpunkt des Verkaufs zu belegen. Daraus ergibt sich während der gesamten Eigentumsdauer eine Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen. Wie bei der Mehrwertsteuer empfiehlt es sich, diese Unterlagen separat zu archivieren.

Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

Verlustscheine aus Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren verjähren nach 20 Jahren und sind deshalb ebenfalls während dieser Frist aufzubewahren.

Personalakten und Datenschutzgesetz

Das Datenschutzgesetz hält fest, dass nach dem Austritt eines Mitarbeiters nur noch Akten aufbewahrt werden dürfen, die für die Erstellung und Begründung eines Arbeitszeugnisses, für Referenzauskünfte sowie für die Sozialversicherungen und Lohndeklarationen nötig sind. Bewerbungsunterlagen müssen dem Austrittenden zurückgegeben werden. Andere Akten wie graphologische Gutachten und Qualifikationsunterlagen sind zu vernichten. Es empfiehlt sich, sich vom Mitarbeitenden beim Austritt schriftlich bestätigen zu lassen, dass er mit der Aufbewahrung der genannten Unterlagen während zehn Jahren einverstanden ist. **“**

Dokument	im Original	elektronisch	Aufbewahrungsfrist
Betriebsrechnung, Bilanz	X		10 Jahre
Hauptbuch/Geschäftsbücher	X	X	10 Jahre
Buchungsbelege	X	X	10 Jahre
Geschäftskorrespondenz	X	X	10 Jahre
Zolldokumente für die Einfuhr bzw. Ausfuhr	X		10 Jahre
MWST-Forderungen	X	X	bis 5 Jahre
MWST-Immobilienbelege	X	X	20 – 25 Jahre
Immobilienbelege für Grundstückgewinnsteuer	X	X	Während Eigentumsdauer
Verlustscheine	X		20 Jahre

Weiterführende Informationen

Die Einzelheiten über die Aufbewahrungspflicht von Dokumenten sind in der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) festgehalten. Bestimmungen über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V) finden sich in der Verordnung des Eidg. Finanzdepartements sowie im Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES).

Links: www.admin.ch > Dokumentation > Systematische Sammlung

Geschäftsbücherverordnung (GeBüV)	SR 221.431
Verordnung über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V)	SR 641.201.511
Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES)	SR 943.03

ABGABEN UND GEBÜHREN

RADIO- UND TV-EMPFANG: SIND UNTERNEHMEN GEBÜHRENPF LICHTIG?

Die Billag AG erhebt im Auftrag des Bundesrats Radio- und Fernsehempfangsgebühren. Nicht selten erhalten Unternehmen von der Billag AG gleich zwei unterschiedliche Rechnungen. Welche Gebühren fallen an und wie lassen sie sich vermeiden?

Der Besitzer einer Autogarage in Uster mit zehn Mitarbeitenden erhält von der Billag AG zwei Rechnungen. Eine mit der Aufschrift «Kommerzieller Empfang Kat. I» über CHF 55.90 und eine mit der Aufschrift «Urheberrechtsentschädigung (Suisa)» über CHF 49.75. Die Mitarbeitenden in der Werkstatt des Betriebs hören Radio. Ausserdem läuft im Showroom für die Kundschaft im

Hintergrund leise Musik über Rundfunk. Der Betriebsinhaber fragt sich nun, ob und weshalb er beide Rechnungen bezahlen muss.

Welche Unternehmen sind gebührenpflichtig?

Nebst privaten Haushalten können auch Betriebe gebührenpflichtig werden. Die Meldepflicht bei der Billag AG besteht bereits,

sobald im Unternehmen betriebsbereit, das heisst für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignete Geräte vorhanden sind. Gebühren müssen auch entrichtet werden, wenn die Geräte nicht angeschlossen sind, aber mit wenigen Handgriffen empfangsbereit gemacht werden können oder die Mitarbeitenden via Internet Zugriff auf Radioprogramme haben.

Unterscheidung zwischen Mitarbeitenden und Kunden

Jeder Signalempfang ausserhalb privater Bereiche gilt als gewerblich oder kommerziell. Beim gewerblichen Empfang werden die Empfangsgeräte nur für die Information und zur Unterhaltung der Mitarbeitenden eingesetzt. Die beschallten Räume dürfen für die Kunden nicht zugänglich sein. Kommerzieller Empfang bedeutet, dass die Empfangsgeräte auch für die Information und Unterhaltung der Kundschaft genutzt werden. Einige Beispiele für den gebührenpflichtigen kommerziellen Radioempfang:

- **Gastronomie:** Restaurants, Internetcafés, Hotels, Betriebskantinen, die durch Dritte geführt werden oder zu denen Kunden Zugang haben
- **Tourismus:** Ferien- und vermietete Zweiwohnungen
- **Detailhandel:** Musikbeschallung in Detailhandelsgeschäften oder Coiffeuregeschäften, bei Vorführungen von Empfangsgeräten in Fachgeschäften
- **Dienstleistungsbereich:** Empfangsbereich von Bürogebäuden, Wartezimmer
- **Fahrzeuge:** Fahrschulen, Taxis, Ausflugsboote
- **Pflegebereich:** Spitäler, Alters- und Pflegeheime

Müssen für den kommerziellen Empfang Gebühren bezahlt werden, ist darin auch der gewerbliche Empfang inbegriffen. Der Garagenbetreiber aus Uster bezahlt also CHF 55.90 für den kommerziellen Radioempfang, wodurch auch die Mitarbeiter abgegolten sind. Die Einteilung in gewerblichen oder kommerziellen Empfang sowie in die Tarifstufe basiert auf einer Selbstdeklaration. Die Billag AG kann diese Angaben jederzeit überprüfen. Dabei können unterlassene oder unwahre Meldungen mit einer Busse bis zu CHF 5000.– geahndet werden.

Wann fallen Urheberrechtsentschädigungen an?

Betriebe, die musikalische oder audiovisuelle Werke nutzen, müssen neben den Empfangsgebühren auch eine Urheberrechtsentschädigung entrichten. Dabei handelt es sich um Entschädigungen an die Urheber und Interpreten für die Verwendung ihrer Werke. Die Billag AG stellt die Gebühren im Auftrag der Suisa



(Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) in Rechnung. Mit dem Betrag über CHF 49.75 hat der Garagenbesitzer also auch die Urheberrechte für den Radioempfang abgegolten.

Urheberrechtsentschädigung (Suisa) in CHF inkl. MWST

Radio	49.75
TV	53.80

Lassen sich Gebühren vermeiden?

Die Anmeldung eines privaten Haushalts umfasst auch den ausschliesslich privaten Empfang am Arbeitsplatz. Betriebe sind dann nicht meldepflichtig, wenn sie den Mitarbeitenden keine Empfangsgeräte zur Nutzung

überlassen. Wer Gebühren vermeiden möchte, muss die Mitarbeitenden mit Internetzugang mittels einer internen Weisung auffordern, den Radio- und TV-Empfang übers Internet im Betrieb zu unterlassen, und darf in den Bereichen, wo Kundenkontakt stattfindet, keine Programme ausstrahlen. Aber auch auf Hintergrundmusik ab Tonträger (CD, MP3) oder auf Music-on-hold-Anwendungen für Warteschlangen am Telefon erhebt die Suisa eine Gebühr. Diese berechnet sich nach der beschallten Fläche. Beim Garagenbetreiber aus Uster würde die Gebühr CHF 61.75 pro Quartal betragen. Die genauen Angaben dazu sind unter www.suisa.ch, Rubrik «Lizenz – wer zahlt was», Untertitel «Verkaufsbetriebe mit Hintergrundmusik» ersichtlich. «

Wie die Billag Gebühren berechnet

Ausschlaggebend für die Höhe der Gebühren sind beim kommerziellen Empfang die Anzahl Empfangsgeräte. Führt ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, die sich nicht auf dem gleichen oder einem angrenzenden Areal befinden, ist jede gebührenpflichtig. Befinden sich in den gleichen Räumen mehrere juristische Personen, ist jede eigenständige Firma gebührenpflichtig. Bei der Berechnung der Gebühren für ein Unternehmen werden drei Kategorien unterschieden.

Gewerblicher Empfang pro Quartal (nur für Mitarbeitende) in CHF inkl. MWST

Radioempfang	55.90
Fernsehempfang	97.05

Kommerzieller Empfang pro Quartal (für die Kunden)

Kategorie	Anzahl Geräte	Quartalsgebühren (CHF inkl. MWST)	
		Radio	TV
I	1 bis 10 Geräte	55.90	97.05
II	11 bis 50 Geräte	93.15	161.70
III	mehr als 50 Geräte	128.60	223.20

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 × jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE Partner.